

3.Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Groß Schenkenberg

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 438) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 Satz 2 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162 und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Schenkenberg vom 13.12.2022 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende neue Fassung

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt 2,00 EUR monatlich.
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, jeweils als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) wird nach der Wassermenge (§ 5) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,31 EUR.
- (5) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen oder mehrere Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Zusatzgebühr erhoben. Bemessungsgrundlage ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 - a) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

b) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter a) fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

(6) Ergibt sich bei der Berechnung der Gebühren ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

(7) Darüber hinaus findet § 12a dieser Satzung Anwendung.

Artikel II

§ 12a wird neu eingefügt:

§ 12a Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Soweit die Leistungen, die in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben, Kostenerstattung und Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Groß Schenkenberg, den 14/12/2022

Gemeinde Groß Schenkenberg
Der Bürgermeister

(Paschen) 

